

Geschäftsordnung

Ausschuss Gateway-Standardisierung

Genehmigt durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

am 25. Juni 2021

Inhaltsübersicht

PRÄAMBEL	3
§ 1 Aufgaben des Ausschusses	3
§ 2 Mitglieder	4
§ 3 Vorsitz	4
§ 4 Gäste des Ausschusses	4
§ 5 Anhörung nach § 27 des Messstellenbetriebsgesetzes	5
§ 6 Beratung über weitere Themenbereiche	5
§ 7 Sitzungen, Tagesordnung, Ladung	5
§ 8 Abstimmung über Beratungsgegenstände	6
§ 9 Niederschrift	7
§ 10 Geschäftsstelle	8
§ 11 Änderung der Geschäftsordnung	8
§ 12 Inkrafttreten der Geschäftsordnung	8

PRÄAMBEL

Als Bestandteil der Regelungen zur Ausstattung von Messstellen der leitungsgebundenen Energieversorgung mit intelligenten Messsystemen ist der Ausschuss Gateway-Standardisierung (im Folgenden auch: der Ausschuss) in § 27 des Messstellenbetriebsgesetzes¹ vorgesehen. Grundlegende Ziele der Tätigkeit des Ausschusses sind Konsultationen zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und den Marktbeteiligten, insbesondere unter Beteiligung von Akteuren aus den Bereichen Wirtschaft, Verbraucher- und Datenschutz. Solche Konsultationen werden durch diese Geschäftsordnung strukturiert und organisiert.

Der Ausschuss ist nach § 27 Absatz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes bei wesentlichen Änderungen von Technischen Richtlinien und von Schutzprofilen nach § 22 Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes und bei der Erarbeitung von weiteren Technischen Richtlinien und Schutzprofilen sowie von neueren Versionen Technischer Richtlinien und Schutzprofilen anzuhören. Wesentlich sind Änderungen insbesondere dann, wenn sie erhebliche Auswirkungen auf den wirtschaftlichen oder technisch-organisatorischen Betrieb von Smart-Meter-Gateways haben oder wenn sie Änderungen beinhalten, die zur Sperrung oder zum Entzug von Zertifikaten und damit verbundener Befristungen, Beschränkungen und Auflagen für Smart-Meter-Gateways nach § 24 des Messstellenbetriebsgesetzes führen.

Die Ergebnisse der Anhörung dienen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wie den beteiligten Behörden als Gradmesser für Akzeptanz und Geeignetheit der Änderungen bestehender oder der Einführung neuer Technischer Richtlinien und Schutzprofile.

Abseits dieser klassischen Beratungsgegenstände wird der Ausschuss angesichts der hohen Dynamik in den Themenfeldern Digitalisierung und Energiewende regelmäßig auch zu strategischen Fragen der allgemeinen Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für die Digitalisierung der Energiewende beraten.

Der Ausschuss Gateway-Standardisierung ist organisatorisch der Geschäftsstelle Technische Standards, Ausschuss Gateway-Standardisierung im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zugeordnet, der die Geschäftsführung des Ausschusses obliegt. Sie bereitet die Sitzungen vor, lädt zu den Sitzungen, unterstützt den Ausschussvorsitz und ist ständiger Ansprechpartner. Schriftliche Zuleitungen an Vorsitz und Geschäftsstelle haben ausschließlich per E-Mail und im PDF-Format an GSGWS@bmwi.bund.de zu erfolgen.

§ 1 Aufgaben des Ausschusses

(1) Der Ausschuss Gateway-Standardisierung ist bei wesentlichen Änderungen von Technischen Richtlinien und von Schutzprofilen nach § 22 Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes und bei der Erarbeitung von weiteren Schutzprofilen und Technischen Richtlinien anzuhören.

(2) Der Ausschuss Gateway-Standardisierung berät weiterhin zu den Themenbereichen Stand des Rollouts, des Roadmap-Prozesses, der Zertifizierungsverfahren sowie zur künftigen Entwicklung, Ausrichtung und Strategie von Standardisierungsprozessen und Verbesserungen im Verwaltungsverfahren.

¹ Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Änd. des Erneuerbare-Energien-G und weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138).

§ 2 Mitglieder

(1) Dem Ausschuss Gateway-Standardisierung gehören nach § 27 Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes an:

1. das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
2. das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik,
3. die Physikalisch-Technische Bundesanstalt,
4. die Bundesnetzagentur sowie
5. je ein Vertreter von mindestens drei auf Bundesebene bestehenden Gesamtverbänden, die jeweils die Interessen von Letztverbrauchern, Herstellern und Anwendern vertreten.

(2) Die Bestimmung der Verbände nach Absatz 1 Nummer 5 erfolgt durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach § 27 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 2. Halbsatz des Messstellenbetriebsgesetzes; die Anzahl der Ausschussmitglieder soll 50 nicht überschreiten. Die Verbände und Behörden benennen jeweils ein ständiges und ein stellvertretendes Mitglied.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beruft die ständigen und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses für eine Dauer von drei Jahren. Die Geschäftsstelle führt eine Liste der Mitglieder und veröffentlicht sie unter Nennung von Namen, Organisationszugehörigkeit und Funktion aller Mitglieder auf der Internetseite nach § 8 Absatz 6. Jedes Mitglied des Ausschusses hat ein Stimmrecht. Für den Fall der Verhinderung des ständigen Mitglieds kann das Stimmrecht nur durch das stellvertretende Mitglied ausgeübt werden.

(4) Die oder der Vorsitzende kann Mitgliedern nach Absatz 1 Nummer 5 die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund entziehen und die Benennung eines anderen Mitglieds verlangen. Ein solcher Grund liegt vor, wenn ein Mitglied eine ihm nach dieser Geschäftsordnung obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt, insbesondere bei Verletzung einer Verschwiegenheitspflicht oder bei wiederholter Verletzung der Pflicht nach § 7 Absatz 5.

(5) Die Mitglieder des Ausschusses sind in ihrer fachlichen Meinung gegenüber dem Ausschuss sowie dem oder der Vorsitzenden unabhängig und weisungsfrei. Sofern vertrauliche Dokumente behandelt werden, kann die oder der Vorsitzende die Mitglieder des Ausschusses zur Verschwiegenheit verpflichten.

(6) Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter tragen ihre Auslagen und sonstigen Kosten selbst. Ein Anspruch auf Vergütung besteht nicht.

§ 3 Vorsitz

Der Vorsitz liegt bei der Leitung der Geschäftsstelle Technische Standards, Ausschuss Gateway-Standardisierung im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

§ 4 Gäste des Ausschusses

Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist ständiger Gast des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende kann weitere Gäste für eine Dauer von bis zu drei Jahren zulassen. Alle Gäste benennen gegenüber der oder dem Vorsitzenden eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 5 Anhörung nach § 27 des Messstellenbetriebsgesetzes

(1) Sind Schutzprofile und Technische Richtlinien nach § 27 Absatz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes und § 1 Absatz 1 Gegenstand von Anhörungen dieses Ausschusses, sind sie im Anschluss an das nach § 27 Absatz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes erzielte Einvernehmen zwischen dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und der Bundesnetzagentur und nach Anhörung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik der Geschäftsstelle zuzuleiten. Vorher unterrichtet das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses regelmäßig über den Stand der Erarbeitung. Den nach Satz 1 zuzuleitenden Dokumenten sind Erläuterungen zu den jeweiligen Auswirkungen beizufügen.

(2) In der Sitzung sind die zugeleiteten Dokumente vorzustellen und ist den Mitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 7 Absatz 7 zu geben; abgestimmt wird unter den Voraussetzungen des § 8. Unter Berücksichtigung des Beratungsstandes kann die oder der Vorsitzende eine weitere Sitzung über denselben Beratungsgegenstand einberufen. Zwischen den Sitzungen sollen nicht mehr als sechs Wochen liegen. Anhörungen über denselben Beratungsgegenstand sollen in der Regel nach zwei Sitzungen abgeschlossen sein.

(3) Soweit das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik im Anschluss an die erste Sitzung Änderungen an den zugeleiteten Technischen Richtlinien und Schutzprofilen vornimmt, sind diese nach Erreichen des Einvernehmens mit der Bundesnetzagentur und der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und nach Anhörung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit der Geschäftsstelle zuzuleiten und von dieser den Mitgliedern zur Vorbereitung der weiteren Sitzung zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Beratung über weitere Themenbereiche

Berät der Ausschuss zu den weiteren Themenbereichen nach § 1 Absatz 2, sind diese in der Sitzung vorzustellen und ist den Mitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 7 Absatz 7 und, soweit aus Sicht der oder des Vorsitzenden angezeigt, zur Abstimmung nach § 8 zu geben.

§ 7 Sitzungen, Tagesordnung, Ladung

(1) Die oder der Vorsitzende beruft für die Beratungsgegenstände nach § 1 Absatz 1 und 2 jeweils mindestens eine Ausschusssitzung pro Jahr und bei Bedarf, insbesondere im Falle des § 5 Absatz 2 Satz 2, weitere Sitzungen ein. Auf Verlangen

1. des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, der Physikalisch-Technische Bundesanstalt oder der Bundesnetzagentur oder
2. von mindestens einem Drittel der Mitglieder mit dem Ziel und beschränkt darauf, Beratungen zu den Themenbereichen nach § 1 Absatz 2 zu führen,

hat die oder der Vorsitzende den Ausschuss innerhalb von drei Monaten einzuberufen. Die Einberufungsfrist für Sitzungen nach Satz 1 und 2 soll vier Wochen betragen. In dringenden Fällen kann eine Einberufung auch in kürzerer Frist erfolgen, soll jedoch zwei Wochen nicht unterschreiten. Ein dringender Fall liegt jedenfalls vor, wenn die oder der Vorsitzende nach § 5 Absatz 2 Satz 2 eine weitere Sitzung über denselben Beratungsgegenstand einberuft.

(2) Der Einberufung soll eine Tagesordnung beigefügt werden, welche die oder der Vorsitzende des Ausschusses erstellt. Die zu beratenden Schutzprofile und Technischen Richtlinien nebst der Mitteilung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik hinsichtlich des erzielten Einvernehmens und weitere Beratungsunterlagen sollen vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Einberufung sowie die Übersendung aller Unterlagen erfolgen per E-Mail. Die Geschäftsstelle ist bei Änderungen der E-Mail-Adresse der Mitglieder und der Gäste umgehend durch diese zu informieren.

(3) Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Tagesordnung werden berücksichtigt, wenn sie den Mitgliedern des Ausschusses über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Sitzung mit Unterlagen zugegangen sind. In dringenden Fällen kann der Zugang der Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen auch in kürzerer Frist erfolgen. Die Tagesordnung kann auch während der Sitzung geändert, ergänzt oder erweitert werden, wenn es aus Sicht der oder des Vorsitzenden sachdienlich ist und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Ausschusses damit einverstanden ist.

(4) Die Gäste des Ausschusses erhalten die Einladung und alle Beratungsunterlagen.

(5) Die Mitglieder des Ausschusses sowie die Gäste teilen der Geschäftsstelle mit, ob sie an einer Sitzung teilnehmen. Mitglieder, die an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert sind, haben dies auch ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter rechtzeitig mitzuteilen. Im Vertretungsfall teilt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Geschäftsstelle mit, ob sie oder er an einer Sitzung teilnimmt.

(6) Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Form und die Abläufe der Sitzung. Sitzungen können ganz oder teilweise als Präsenzsitzungen oder als Videokonferenzen stattfinden.

(7) Anhörungen und Beratungen erfolgen grundsätzlich mündlich. Mitgliedern und Gästen ist es gestattet, ihre mündlichen Ausführungen in der Sitzung durch schriftliche Stellungnahmen bis zum Sitzungstag zu ergänzen. Anwesenheit oder mündliche Stellungnahme können durch eine schriftliche Stellungnahme nur dann ersetzt werden, wenn die oder der Vorsitzende abweichend von Satz 1 ausnahmsweise eine schriftliche Anhörung angeordnet hat. Schriftliche Stellungnahmen werden den Behörden nach § 2 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 und § 4 Satz 1 unverzüglich übersandt und der Niederschrift nach § 9 beigefügt.

(8) Die Mitglieder und Gäste sind berechtigt, sich durch einen Mitarbeiter begleiten zu lassen.

(9) Die oder der Vorsitzende kann zu den Sitzungen weitere Fachleute zur Behandlung bestimmter Fachfragen hinzuziehen.

(10) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

§ 8 Abstimmung über Beratungsgegenstände

(1) Abstimmungen dienen zur Darstellung des Meinungsbildes der Ausschussmitglieder zu den Beratungsgegenständen. Für die Durchführung einer Abstimmung ist die Anwesenheit einer Mindestanzahl stimmberechtigter Mitglieder nicht erforderlich. Die Abstimmung ist wirksam, wenn die oder der Vorsitzende die Ausschusssitzung ordnungsgemäß einberufen hat. Die oder der Vorsitzende kann jederzeit zur Einholung eines Meinungsbildes auch Zwischenabstimmungen vorsehen.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt durch jedes anwesende Mitglied entweder mit „ja“ oder mit „nein“ oder mit „Enthaltung“.

(3) Wenn Mitglieder eine schriftliche Stellungnahme abgeben, soll diese eine klare Positionierung nach Absatz 2 enthalten. Auf eine davon abweichende Stimmabgabe im Rahmen der Ausschusssitzung hat das Mitglied hinzuweisen. Dies wird entsprechend in der Niederschrift nach § 9 vermerkt.

(4) Die Protokollierung des Abstimmungsergebnisses erfolgt im Rahmen der Niederschrift nach § 9. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann sich an diesen Abstimmungsergebnissen für die weitere Bearbeitung der Beratungsgegenstände orientieren.

(5) Eine geheime Abstimmung ist nicht vorgesehen, damit die Dokumentation der Ergebnisse der Anhörung möglich ist. Die oder der Vorsitzende kann in begründeten Ausnahmefällen eine geheime Abstimmung anordnen.

(6) Die Abstimmungsergebnisse werden in der in § 9 Absatz 2 vorgegebenen Form im Internet² veröffentlicht. Die oder der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen die Geheimhaltung von Abstimmungsergebnissen bestimmen. Sobald die Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zu den geänderten oder neuen Schutzprofilen und Technischen Richtlinien vorliegt, wird auch sie veröffentlicht.

(7) Nach der Zustimmung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erfolgt nach §27 Absatz 4 des Messstellenbetriebsgesetzes eine Bekanntgabe der erarbeiteten Schutzprofile und Technischen Richtlinien nach § 22 Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik auf dessen Internetseite.

§ 9 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Ausschusses ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls anzufertigen, welche die Tagesordnung, eine Anwesenheitsliste, die Beratungsgegenstände, die Stellungnahmen der Mitglieder und der Gäste sowie die Beratungs- und Abstimmungsergebnisse enthält und von der oder von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift mit den beizufügenden Unterlagen wird in der Regel vier Wochen nach der Sitzung, jedoch spätestens drei Werktage vor der Folgesitzung zu demselben Beratungsgegenstand allen Mitgliedern und Gästen zur Verfügung gestellt. Hinzugezogene Fachleute können Auszüge aus der Niederschrift erhalten.

(2) Die Abstimmungsergebnisse nach § 8 sollen einen Überblick über das Meinungsbild der Ausschusssmitglieder zu den Gegenständen der Anhörungen ermöglichen. Die Niederschrift der Ergebnisse weist Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen aus und enthält die Angabe des Stimmverhaltens aller anwesenden Ausschusssmitglieder. Diese Angaben dienen der Transparenz der Arbeits-, Diskussions- und Anhörungsergebnisse und unterstützen die Weiterentwicklung der Standards für die Digitalisierung der Energiewende.

(3) Niederschriften oder Teile hiervon sowie die den Mitgliedern zugeleiteten Unterlagen und die Stellungnahmen der Mitglieder werden von der Geschäftsstelle im Internet veröffentlicht, sofern bezüglich der Inhalte keine Pflicht zur Geheimhaltung besteht. Die oder der Vorsitzende kann die Geheimhaltung der Niederschriften oder Teilen hiervon in Ausnahmefällen anordnen.

(4) Änderungen der und Anmerkungen zur Niederschrift können im Hinblick auf die Wiedergabe eigener Auffassungen und eigener Anträge innerhalb von zwei Wochen nach Übersendung durch die Geschäftsstelle von den Mitgliedern und den Gästen der Geschäftsstelle zugeleitet werden.

² bmwi.de/AusschussGwS

§ 10 Geschäftsstelle

Die Geschäfte des Ausschusses führt die Geschäftsstelle Technische Standards, Ausschuss Gateway-Standardisierung im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Die Geschäftsstelle bereitet die Tagesordnungen sowie die Beratungsgegenstände vor und fertigt die Niederschriften an. Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, der Geschäftsstelle fachliche Weisungen zu erteilen.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Etwaige Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und werden den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der folgenden Sitzung mitgeteilt.

§ 12 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt am 30. Juni 2021 in Kraft und wird auf der Internetseite nach § 8 Absatz 6 veröffentlicht. Die Geschäftsordnung wird den Mitgliedern der konstituierenden Sitzung spätestens zwei Wochen vor dem Termin der konstituierenden Sitzung zugeleitet.